



## **Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Lebensmittelbereich sowie im Bereich der Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten**

**(10.4. bis 12.7.2024)**

### **Stellungnahme von**

Name / Firma / Organisation / Amt : Alliance Animale Suisse / Animal Trust - Stiftung für Tiere  
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : AAS / AT – Stiftung für Tiere  
Adresse, Ort : Beethovenstrasse 7, 8002 Zürich  
Kontaktperson : Katharina Büttiker  
Telefon : 079 349 58 33  
E-Mail : [katharina.buettiker@alliance-animale.ch](mailto:katharina.buettiker@alliance-animale.ch) / [info@animaltrust.ch](mailto:info@animaltrust.ch)  
Datum : 11.07.2024

### **Wichtige Hinweise:**

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 12. Juli 2024 an folgende E-Mail-Adresse:  
[lmr@blv.admin.ch](mailto:lmr@blv.admin.ch)

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und  
Veterinärwesen BLV  
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern  
Tel. +41 58 463 30 33  
[info@blv.admin.ch](mailto:info@blv.admin.ch)  
[www.blv.admin.ch](http://www.blv.admin.ch)

## Allgemeine Bemerkungen zur Änderung der EDAV-DS und der EDAV-EU

### Präambel

Unsere Stellungnahme betrifft ausschließlich die Verordnungsänderungen, die ein Importverbot für Pelze und Pelzprodukte von Tieren, die misshandelt wurden, vorsehen. Andere zur Konsultation stehende Themen, wie die Deklarationspflicht für bestimmte Produkte wie Gänseleber oder Froschschenkel, erscheinen uns ineffektiv, weshalb wir keine Stellungnahme dazu abgeben.

### Stellungnahme

#### **1. Verbot des Imports von Pelzen und Pelzprodukten aus tierquälerischer Haltung: auch für Privatpersonen!**

Im Allgemeinen sind die vorgeschlagenen Änderungen der OITE-UE und OITE-PT zufriedenstellend und erfüllen weitgehend die Ziele und Zwecke der eidgenössischen Volksinitiative „Ja zum Verbot des Imports von Pelzprodukten aus tierquälerischer Haltung (Pelzinitiative)“, die am 28. Dezember 2023 eingereicht wurde.

Die Bezugnahme auf die Leitprinzipien der Weltorganisation für Tiergesundheit (OMSA) zur Definition der Kriterien, die den Import von Pelzen und Pelzprodukten erlauben oder nicht, anstelle der Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Tierschutz ist pragmatisch und sinnvoll für eine Anwendung im Einklang mit Handelsabkommen. Die Frist für die Registrierung der Staaten und anderer Organisationen zur Umsetzung der beiden Verordnungen ist ebenfalls akzeptabel, ebenso wie die Ausnahmen vom Importverbot für Pelze aus tierquälerischer Haltung, im Falle von Umzugsgütern, einer Erbschaft oder für nicht-kommerzielle Ausstellungs- oder Forschungszwecke.

**Im Gegensatz dazu ist es unverständlich, dass die Verordnung auch eine Ausnahme im Fall von Privatpersonen festlegt, die von einer Reise zurückkehren.** Dies ist nicht nur eine diskriminierende und unfaire Maßnahme gegenüber unseren Geschäften, sondern erlaubt vor allem, das Verbot zu umgehen und es völlig ineffektiv zu machen.

In seiner E-Mail vom 11. Juni 2024 auf die Frage, ob die Ausnahme vom Importverbot auch die Online-Bestellung von Pelzen durch eine Privatperson betreffe, antwortet das BLV (1):

„Der Online-Handel unterliegt ebenfalls dem Importverbot, das heißt, wie Sie zu Recht sagen, dass es einer Privatperson erlaubt wäre, von einer Reise einen Pelz von misshandelten Tieren mitzubringen, wenn sie ihn im Rahmen ihrer Reise transportieren, aber es wäre derselben Person untersagt, einen Pelz auf einer ausländischen Verkaufsseite zu kaufen und sich liefern zu lassen. Diese Unterscheidung wird gemacht, weil es unverhältnismäßig wäre, überhaupt keine Ausnahme für Privatpersonen zu machen, aber für die meisten Menschen der Aufwand für einen Kauf im Ausland höher ist als für eine Bestellung im Internet.“

Wenn das Verbot von Online-Käufen offensichtlich unterstützt wird, ist das Argument des „höheren Aufwandes“, den ein Privatperson aufbringen müsste, um einen Pelz von einer Reise zurückzubringen, schwer nachzuvollziehen. Die Privatpersonen werden nicht speziell eine Reise organisieren, um einen Pelz mitzubringen, sondern sie werden einfach die Gelegenheit einer Auslandsreise nutzen, um dies zu tun. Beispielsweise zählt unser Land laut dem Bundesamt für Statistik bei Flugreisen pro Kopf die meisten Reisen nach den Vereinigten Arabischen Emiraten und Norwegen. Das entspricht für jeden Schweizer durchschnittlich 1,6 Flüge pro Jahr, wobei das Ziel in fast 80% der Fälle eine europäische Stadt ist. Insgesamt geben die Statistiken an, dass 80% bis 90% der Schweizer mindestens einmal im Jahr eine Reise ins Ausland machen. Das Risiko eines Einkaufstourismus betrifft somit nicht nur die Bewohner einiger Kantone, die eine Grenze zu einem anderen Staat teilen, sondern fast die gesamte Bevölkerung unseres Landes.

Es ist sinnlos, unseren Geschäften den Verkauf von Pelzen aus tierquälerischer Haltung zu verbieten, aber ohne Einschränkung ihren Import durch Privatpersonen, die von einer Auslandsreise zurückkehren, zu erlauben. Es sei denn, man will das angestrebte Verbot völlig wirkungslos machen.

**Aus diesen Gründen fordern wir das BLV auf, diese Bestimmung zu überarbeiten und zu streichen. Der Import von Pelzen aus tierquälerischer Haltung muss endlich der Vergangenheit angehören, im Einklang mit den vom Parlament verabschiedeten Bestimmungen zum Wohl und Schutz der Tiere.**

## **2. Keine Ausnahme für Pelze von Tieren, die durch Schlagfallen getötet wurden**

Im Punkt 5 des Dokuments „Kommentare und Bestimmungen“, das die Verordnungsänderungen begleitet, ist eine Ausnahme angegeben für „Schlagfallen, in die die Tiere freiwillig eintreten und deren Mechanismus sie sofort tötet“.

Dieser Fallentyp, der in der Schweiz zur Beseitigung kleiner Nagetiere verwendet wird, scheint diese Tiere tatsächlich auf einen Schlag zu töten. Aber das ist nicht immer der Fall, wenn es sich um größere Tiere wie Kojoten handelt, und viele Fälle von qualvollem Sterben werden aus Ländern berichtet, in denen diese Tiere wegen ihrer Pelze gejagt werden, insbesondere in Nordamerika.

Eine Ausnahme zuzulassen bedeutet, dass das BLV in der Lage sein wird, Kontrollen durchzuführen, insbesondere durch lokale Organisationen, die die Fangmethoden zertifizieren, was angesichts des Arbeitsaufwandes zweifelhaft ist. Eine Ausnahme sollte nicht toleriert werden, wenn Zweifel an der Übereinstimmung der Methode bestehen. Schließlich sind diese Schlagfallen auch nicht selektiv und verursachen jedes Jahr den unnötigen Tod von Tieren, die für die Pelzindustrie nicht von Interesse sind, was das ethische Problem ihrer Verwendung verstärkt.

**Quelle:** (1) <https://alliance-animale.ch/wp-content/uploads/2024/06/response-aas-in-fourrure.pdf>



## Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Änderung der EDAV-DS und der EDAV-EU

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
<b>10b OITE-PT 5b OITE-UE</b>	Wenn der Import von Pelzen und Pelzprodukten aus tierquälerischer Haltung, als Umzugsgut aus einer Erbschaft oder zu Ausstellungs- oder Forschungszwecken zugelassen werden kann, ist es inakzeptabel, dass eine Ausnahme vom Importverbot auf „einen Reisenden für seinen persönlichen Gebrauch“ angewendet werden kann. Eine solche Bestimmung führt dazu, dass die vorgesehenen Bestimmungen umgangen und völlig unwirksam werden. Es handelt sich auch um unlauteren Wettbewerb gegenüber den Geschäften in der Schweiz. Diese Ausnahme betrifft nicht nur die Bewohner der Grenzkantone, die leicht Einkäufe in einem Nachbarland tätigen können, sondern auch alle Bewohner, die ins Ausland reisen, zum Beispiel bei einem einfachen Wochenendausflug in eine europäische Stadt.	Streichung des Absatzes a: wenn sie von einem Reisenden für seinen persönlichen Gebrauch mitgebracht werden
<b>10c / 5c</b>	Die Definition von „Herkunft“ ist unklar. Die Absätze a und b sollten kumulativ sein, um sicherzustellen, dass importierte Pelzprodukte „aus Ländern stammend“, die Misshandlungen nicht erlauben, nicht einfach in diesen Ländern hergestellt oder verpackt wurden, während die verwendeten Pelze aus Ländern stammen, die die OMSA-Kriterien nicht einhalten.	Ersetzen des „oder“ durch „und“

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und  
Veterinärwesen BLV  
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern  
Tel. +41 58 463 30 33  
info@blv.admin.ch  
www.blv.admin.ch

<b>84a / 37a</b>	Im erläuternden Bericht wird angegeben, dass es derzeit keine gesetzliche Grundlage für verwaltungsrechtliche Maßnahmen in Bezug auf illegal importierte Pelze gibt. Es sollte klargestellt werden, dass der illegale Import von Pelzen natürlich strafrechtliche Konsequenzen haben kann. Da das Importverbot auf Art. 14 Abs. 1 LPA basiert, sollten Verstöße gemäß Art. 27 Abs. 2 LPA sanktioniert werden.	
------------------	---	--



### **Bemerkungen zur Länderlistenverordnung Pelz**

Um sicherzustellen, dass die erlassenen Bestimmungen nicht umgangen werden können, ist auch ein angemessenes Kontrollprogramm nach dem Vorbild von Art. 7 der Landwirtschaftlichen Deklarationsverordnung (OAgrD) erforderlich, das besagt, dass ein Land nur dann auf die Liste gesetzt werden kann, wenn es über „ein Überwachungsprogramm“ verfügt. Ohne diese Anforderung kann die Umsetzung der gesetzlichen Bestimmungen in den gelisteten Ländern in keiner Weise gewährleistet werden.

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und  
Veterinärwesen BLV  
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern  
Tel. +41 58 463 30 33  
info@blv.admin.ch  
www.blv.admin.ch